

Arznei- und Heilmittelrichtgrößen 2026

Für Arznei- und Heilmittel wurden für das Jahr 2026 neue Richtgrößen vereinbart. Im Rahmen der Verhandlungen mit den Krankenkassen wurden diese stärker an die Versorgungsrealität angepasst. **In diesem Zusammenhang wurden die durchschnittlichen Kosten je Fall der Fachgruppe berücksichtigt, was teilweise zu deutlichen Absenkungen führt.** Dabei nähern sich die Richtgrößen dem Niveau in anderen KV-Bereichen.

Arzneimittel-Richtgrößen 2026

Die Vertragspartner vereinbaren für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 folgende Richtgrößen für Arznei- und Verbandmittel einschließlich Sprechstundenbedarf:

Fachgruppen	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Anästhesisten	136,09 €	279,86 €
Augenärzte	29,37 €	51,50 €
Chirurgen	34,25 €	51,96 €
Gynäkologen	31,85 €	73,99 €
HNO-Ärzte	67,70 €	28,06 €
Hautärzte	99,07 €	122,58 €
fachärztlich tätige Internisten	206,62 €	412,52 €
Kinderärzte	88,45 €	122,09 €
Nervenärzte, Neurologen, Psychiater	320,29 €	355,70 €
Kinder-/Jugendpsychiater	76,65 €	134,40 €
Orthopäden	30,75 €	66,36 €
Urologen	85,90 €	241,84 €
FÄ für Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Ärzte ohne Gebietsbezeichnung, hausärztlich tätige Internisten	90,68 €	314,66 €

Die Richtgrößen sind im Rahmen einer Mischkalkulation ermittelt und haben in allen vier Quartalen des Kalenderjahres die gleiche Höhe.

Die im Jahr 2026 gültigen vertraglich vereinbarten Praxisbesonderheiten für Arzneimittel sind § 6 der Prüfvereinbarung i. V. m. den aktuellen Anlagen 5 und 6 der Prüfvereinbarung zu entnehmen.

Hinweise zu einer wirtschaftlichen Verordnungsweise

Grundsätzlich müssen ausgestellte Verordnungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Bei Ausstellung einer Verordnung ist demnach die wirtschaftlichste Alternative zu wählen. **Im Bereich der Arzneimittel bedeutet das häufig die Verordnung von Generika. Durch das Weglassen des „aut idem“-Kreuzes ist die Apotheke verpflichtet, das günstige Präparat abzugeben.**

Heilmittel-Richtgrößen 2026

Die Vertragspartner vereinbaren für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 folgende Heilmittel-Richtgrößen:

Fachgruppen	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Chirurgen	120,00 €	98,59 €
HNO-Ärzte	20,37 €	11,47 €
fachärztlich tätige Internisten	13,46 €	11,76 €
Kinderärzte	61,94 €	61,94 €
Orthopäden	162,87 €	138,29 €
FÄ für Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Ärzte ohne Gebietsbezeichnung, hausärztlich tätige Internisten	32,55 €	45,71 €
Nervenärzte, Neurologen, Psychiater	81,45 €	96,78 €

Die Richtgrößen sind im Rahmen einer Mischkalkulation ermittelt und haben alle vier Quartale des Kalenderjahres die gleiche Höhe.

Die für die Heilmittelverordnungen gültige Diagnoseliste des Besonderen Verordnungsbedarfes (Anhang 1 zur Anlage 2 der Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen) wird im Fall eines Prüfverfahrens gemäß Rahmenvorgaben angewendet. Darüber hinaus kann jeder Vertragsarzt im Rahmen der Prüfung weitere Praxisbesonderheiten und / oder individuelle Besondere Verordnungsbedarfe geltend machen. Die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf nach § 32 Abs. 1a SGB V ist als Anlage 2 Bestandteil der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die Verordnungen von Heilmitteln für die in Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie aufgeführten Diagnosen unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Dies gilt auch bei nicht gelisteten Diagnosen, für die die Krankenkassen aufgrund individueller Anträge von Patienten eine Genehmigung erteilt haben.

Wirtschaftlichkeitsziele zur Befreiung von der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Auch im Jahr 2026 werden Wirtschaftlichkeitsziele vereinbart, die bei Erfüllung zur Befreiung von der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Richtgrößenprüfung) führen können. Wir informieren Sie dazu gesondert.

Rückfragen an:

- Steve Krüger Tel. 0391/627-6250, Steve.Krueger@kvsa.de